

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 19. Dezember 2019**

**Nummer:
Z-8.22-67**

**Antragsteller:
HÜNNEBECK GmbH
Rehhecke 80
40885 Ratingen**

**Gegenstand des Bescheides:
Gerüstbauteile für das Modulsystem "Hünnebeck MODEX"**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 21.01.2025 Geschäftszeichen: I 37.1-1.8.22-45/24

Geltungsdauer
vom: **3. Januar 2025**
bis: **3. Januar 2030**

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-8.22-67 vom 19. Dezember 2019, geändert und ergänzt durch Bescheid vom 7. Februar 2022.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

a) Tabelle 1 wird wie folgt ergänzt:

Tabelle 1: Gerüstbauteile für das Modulsystem "Hünnebeck MODEX"

Bezeichnung	Anlage B, Seite	Details / Komponenten nach Anlage B, Seite
MSG-Adapter	44	---

b) In Tabelle 3 werden die folgenden Zeilen wie folgt geändert:

Tabelle 3: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe

Werkstoff	Werkstoff- nummer	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
	1.0038	S235JR	DIN EN 10025-2: 2019-10	2.2
	1.0044	S275JR		
	1.0577	S355J2		
Temper- guss	EN-JM1010	EN-GJMW-350-4	DIN EN 1562: 2019-06	3.1
	EN-JM1020	EN-GJMW-360-12 **)		
	EN-JM1030	EN-GJMW-400-5		
	EN-JM1140	EN-GJMB-450-6		
Stahlguss	1.0420	GE200 **)	DIN EN 10293: 2015-04	
	1.0449	GS200 **)		
	1.0446	GE240 **)		
	1.0455	GS240 **)		
Vergü- tungsstahl	1.0503	C 45 **)	DIN EN ISO 683-1: 2018-09	

**) R_{eH} und R_m gemäß Anlage B

c) Abschnitt 2.1.3.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.1.3.2 Halbkupplungen

Für die an verschiedenen Bauteilen angeschweißten Halbkupplungen sind Halbkupplungen mindestens der Klasse A nach DIN EN 74-2:2022-09 zu verwenden.

Die Halbkupplung 63 nach Anlage B30 ist entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen herzustellen und zu überwachen.

d) Abschnitt 2.2.1.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

2.2.1.1 Herstellerqualifikationen

Bezüglich der Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 gilt DIN EN 17293:2020-07, sofern in diesem Bescheid nicht anders geregelt.

Betriebe, die geschweißte Gerüstbauteile nach diesem Bescheid herstellen, müssen nachgewiesen haben, dass sie hierfür geeignet sind.

Für Stahlbauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-2:2024-09 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat ¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

Für Aluminium-Bauteile gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Qualifizierung von Schweißverfahren und Schweißpersonal nach DIN EN 1090-3:2019-07 erfolgt und für den Betrieb ein Schweißzertifikat ¹ mindestens der EXC 2 nach DIN EN 1090-1:2012-02 vorliegt, welches mindestens die zur Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 erforderlichen Schweißverfahren und Werkstoffe umfasst.

e) Abschnitt 2.3.2 wird im Bereich Kontrolle und Prüfungen an Gerüstbauteilen wie folgt ergänzt:

- Bei mindestens 0,1 ‰ der angenieteten Anschlussköpfe der Diagonalen nach Anlage B, Seite 20 sind Versuche entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen durchzuführen.
- Die Anforderungen an die Rohrovalisierung (Unrundheit) der Ständerrohre nach Anlage B, Seite 12 am Übergang zum eingepressten Rohrverbinder ist entsprechend DIN EN 10219-2:2019-07 zu überprüfen.

f) Abschnitt 2.3.3 wird im Bereich der durchzuführenden Prüfungen wie folgt ergänzt:

- Je Überwachungstermin sind mit den angenieteten Anschlussköpfen der Diagonalen nach Anlage B, Seite 20 mindestens fünf Versuche entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen durchzuführen.
- Überprüfung des Vorhandenseins der Schweißanweisungen (WPS) zur Herstellung der Bauteile nach Tabelle 1 und der zugehörigen Qualifizierungsreports (WPQR)

g) Abschnitt 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

Bei Anwendung des Modulsystems als temporäre Konstruktion, die nicht im Geltungsbereich der temporären Bauhilfsmittel liegt, sind bei der Planung ggf. anwendungsspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.

h) Der erste Absatz des Abschnitts 3.2.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Für den Entwurf und die Bemessung der unter Verwendung des Modulsystems zu erstellenden Gerüste sind, soweit in diesem Bescheid oder in den Beratungsergebnissen des "SVA Gerüste"² nichts anderes festgelegt ist, die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"³, DIN 4420-1:2004-03 sowie die "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"⁴ und für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"⁵ zu beachten.

¹ Als gleichwertig zum Schweißzertifikat darf ein Zertifikat nach DIN EN ISO 3834-3 gelten, sofern dort im Anwendungsbereich explizit DIN EN 1090-2 oder DIN EN 1090-3 i.V.m. der EXC 2 genannt wird und das im Übrigen den gestellten Anforderungen entspricht.

² Die Beratungsergebnisse des "SVA Gerüste" sind verfügbar über die DIBt-Homepage.

³ siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

⁴ Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

⁵ siehe DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 ff

i) Abschnitt 3.2.1 wird wie folgt ergänzt:

Bei Anwendung des Modulsystems als temporäre Konstruktion, die nicht im Geltungsbereich der temporären Bauhilfsmittel liegt, sind bei der Bemessung ggf. anwendungsspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.

j) Abschnitt 3.2.8.5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

3.2.8.5 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungs- bzw. Interaktionsnachweise und Verformungsberechnungen nach DIN 4425:2024-02 (Anhang B von DIN EN 12811-1:2004-03) sind für die Gerüstspindeln (Spindelfüße) nach Anlage B, Seite 11 wie folgt anzunehmen:

- Spindelfuß 70/3,8 x 6,3:

$$\begin{aligned} A = A_S &= 5,37 \text{ cm}^2 \\ I &= 5,57 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 3,62 \text{ cm}^3 \\ {}_{red}W_{pl} &= 1,25 \cdot 3,62 = 4,53 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

- Spindelfuß 70/3,8 und 45/3,8:

$$\begin{aligned} A = A_S &= 4,28 \text{ cm}^2 \\ I &= 4,79 \text{ cm}^4 \\ W_{el} &= 3,14 \text{ cm}^3 \\ {}_{red}W_{pl} &= 1,25 \cdot 3,14 = 3,93 \text{ cm}^3 \end{aligned}$$

Beim Nachweis der Tragfähigkeit der Gerüstspindeln darf die Cosinus-Interaktion nach DIN 4425:2024-02, Abschnitt 7.1 verwendet werden.

k) Abschnitt 3.2.8.6 wird neu eingefügt:

3.2.8.6 Halbkupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen nach DIN EN 74-2:2022-09 dürfen die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse A entsprechend den Angaben der DIN EN 74-2:2022-09 angesetzt werden.

l) Abschnitt 3.3.1 wird wie folgt ergänzt:

Bei Anwendung des Modulsystems als temporäre Konstruktion, die nicht im Geltungsbereich der temporären Bauhilfsmittel liegt, sind bei der Ausführung ggf. anwendungsspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.

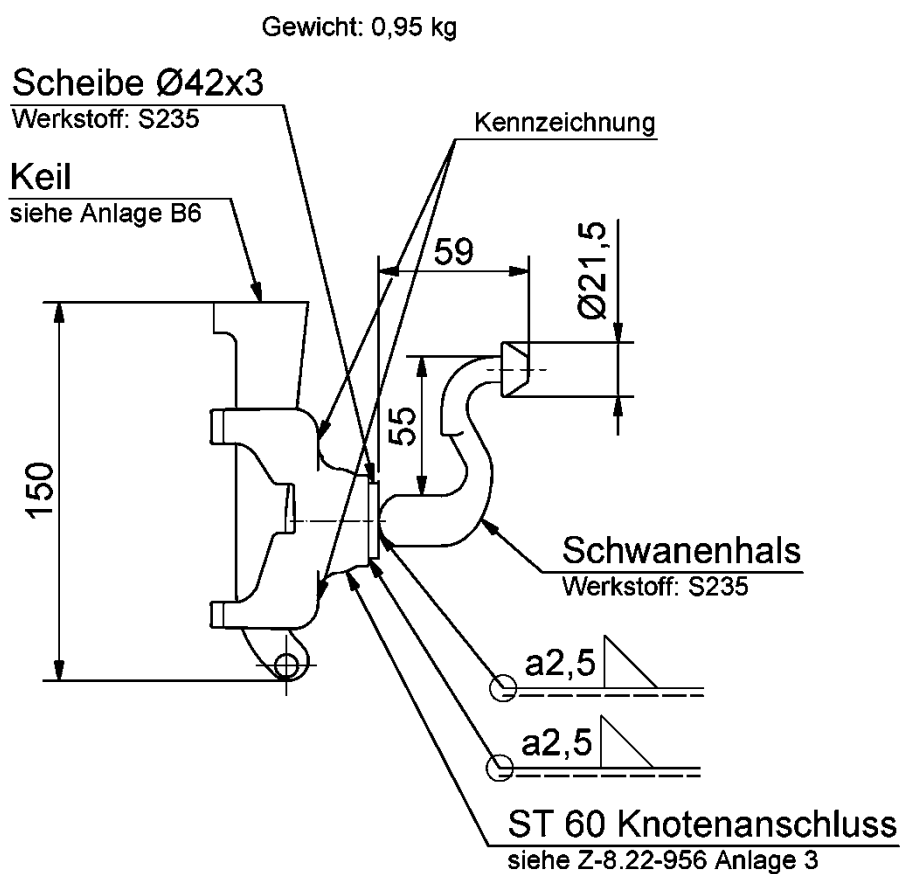
ZU ANLAGE B:

m) In Anlage B wird die Seite B44 ergänzt.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

Bauteile mit beim DiBt hinterlegten Unterlagen



Modulsystem "Hünnebeck MODEX"

MSG-Adapter

Anlage B44